



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1475 - 1479, DOK 374.28/017-LSG

Kein UV-Schutz auf dem Rückweg von der Wahrnehmung eines seit 2 Wochen vereinbarten Zahnarzttermins während der Arbeitszeit - Urteil des Bayerischen LSG vom 09.07.1986 - L 02/U 0342/85

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548/550 Abs. 1 RVO) auf dem Rückweg von der Wahrnehmung eines seit 2 Wochen vereinbarten Zahnarzttermins;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 09.07.1986 - L 02/U 0342/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 31.01.1984 - 2 RU 5/83 - in HV-INFO 5/1984, S. 22-24)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 09.07.1986 - L 02/U 0342/85 - den UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO) für eine Arbeitnehmerin, die auf dem Rückweg während der Arbeitszeit von der Wahrnehmung eines bereits seit 2 Wochen vereinbarten Zahnarzttermins zu ihrer Arbeitsstelle stürzte, verneint. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Art und Umstände des Besuches der Klägerin bei Dr. X. am 09.05.1984 waren nicht dergestalt, daß ein wesentlicher Zusammenhang dieses Arztbesuches mit der betrieblichen Tätigkeit angenommen werden könnte.

So erfolgte die Behandlung am 09.05.1984 nicht zur Behebung von akuten, frisch aufgetretenen Gesundheitsstörungen. Der Termin bei D. X. war vielmehr seit zwei Wochen vereinbart; er diente der Erstellung von Abdrücken für die Neuanfertigung einer Unterkieferprothese. Bei der von Dr. X. bestätigten sprachlichen Schwierigkeiten der Klägerin handelte es sich nicht um akut oder kurz vor dem 09.05.1984 aufgetretene Störungen. Die Sprachschwierigkeiten waren vielmehr eine mittelbare Folge der am 25.04.1984 durchgeführten Zahnextraktion. Sie wurden darüber hinaus durch die Behandlung vom 09.05.1984, bei der lediglich ein Abdruck für eine Unterkieferprothese gefertigt wurde, auch nicht behoben.

Obwohl die Sprachschwierigkeiten nach den Angaben der Klägerin eine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Filialleiterin eines Metzgereibetriebes zur Folge hatten, führt dies nicht dazu, daß die zur Behebung dieser - auch beruflich sich auswirkenden - Gesundheitsstörung unternommenen Aktivitäten der Klägerin als wesentlich mit ihrer betrieblichen Tätigkeit zusammenhängend - und damit als versichert - angesehen werden könnten. Die aus der gegenteiligen Beurteilung abzuleitende Schlußfolgerung würde - da aus fast allen Gesundheitsstörungen in der Regel eine Beeinträchtigung oder gar Verhinderung der Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten resultiert - entgegen den oben dargelegten Grundsätzen und dazu führen, daß regelmäßig jede der Behebung oder Linderung einer Gesundheitsstörung dienende Maßnahme - auch z.B. während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit - als Teil der versicherten Tätigkeit anzusehen wäre. Dies würde zu einer

unvertretbaren Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes führen."